Erläuterungen
zur Änderung der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juni 1997 (Polizeiverordnung, PolV; SG 510.110), Stand: 22. Mai 2011

1. Ausgangslage

Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, SG 510.100) regelt in den § 26 ff. die Aus- und Weiterbildung von Angehörigen des Polizeikorps. § 28 Polizeigesetz sieht eine Rückzahlungspflicht im Falle eines Austritts innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Grundausbildung vor. Die maximale Höhe der Rückerstattungssumme ist in § 7 der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung SG 510.110) festgelegt und beträgt 20'000 Franken. Dieser Betrag ist seit 1997 unverändert geblieben. In diesen 20 Jahren ist die Ausbildung komplexer und dadurch auch teurer geworden, zudem sind der Landesindex und damit die Kosten generell angestiegen.

2. Erläuterung zu der einzelnen Bestimmung

§ 7. *Erstattung der Ausbildungskosten* *1 Die maximale Rückerstattungssumme beträgt 30'000 Franken.*

Mit der Änderung von § 7 der Polizeiverordnung wird die Rückerstattungssumme von bisher 20'000 Franken auf neu 30'000 Franken erhöht. Mit dieser Erhöhung wird der finanzielle Verlust reduziert, der durch einen vorzeitigen Austritt von durch den Kanton Basel-Stadt ausgebildeten Polizistinnen oder Polizisten entsteht. Eine moderate Erhöhung auf 30'000 Franken ist deshalb auch mit Blick auf die Arbeitgeberattraktivität vertretbar.

Beilage
Synopse